

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 5 „Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)

Allgemeine Informationen zu Telekommunikationskosten bei Selbsthilfegruppen

1. Telekommunikationskosten (**Gebühren** für Telefon, Fax und Internet) für Gruppenbelange sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig bis maximal 300 Euro pro Jahr.
2. Der Zuschuss umfasst z.B. anteilige Gebühren für einen Festnetzanschluss/Internetzugang und/oder Prepaid-SIM-Karte/Vertragskosten für Gruppenhandy.
3. Die Ausgaben werden beleghaft in der Buchführung dokumentiert (zum Beispiel durch Eigenbelege und/oder Rechnungen/Quittungen) und sind auf Anforderung nachzuweisen.

Information und Beratung

1

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

| | |
|----------|---|
| Blatt 1 | „Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“ |
| Blatt 2 | „Mietkosten und Nebenkosten“ |
| Blatt 3a | „Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen) |
| Blatt 3b | „Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen) |
| Blatt 4 | „Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen) |
| Blatt 5 | „Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen) |
| Blatt 6 | „Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“ |
| Blatt 7 | „Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“ |
| Blatt 8 | „Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“ |
| Blatt 9 | „Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen) |
| Blatt 10 | „Nicht förderfähige Ausgaben“ |
| Blatt 11 | „IT-EDV-Bedarf“ |
| Blatt 12 | „Steuer- und Rechtsberatung“ |
| Blatt 13 | „Versicherungen“ |
| Blatt 14 | „Supervision“ |
| Blatt 15 | „Schulungen ...“ |
| Blatt 16 | „Regelmäßige Maßnahmen“ |

Stand: 25.10.2023

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.